

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Psychiatrie-Erfahrener“.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2: Zweck und Ziele

Zweck des Verbandes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

1. Der LPE Hamburg tritt dafür ein, dass die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte auf Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeit Betroffener im Rahmen aller psychiatrischer Maßnahmen Geltung haben und umgesetzt werden.
2. In erster Linie fördert der LPE Hamburg die Selbsthilfe und Eigenverantwortung seiner Mitglieder. Er regt insbesondere die Gründung und kontinuierliche Arbeit von Selbsthilfegruppen in Hamburg an. Dabei unterstützt der LPE Hamburg Betroffene sowohl persönlich als auch bei der inhaltlichen Gestaltung der Arbeit der Selbsthilfegruppen durch Weiterbildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Erfahrungsaustausch.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Forderung nach gleichberechtigter Teilnahme Psychiatrie-Erfahrener an der Planung, Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen, Einrichtungen u.ä. im Bereich der Psychiatrie.
4. Der LPE Hamburg strebt die Information psychiatrischer Träger und Betroffener über alternative Therapien zur Bewältigung psychischer Krisen, über Möglichkeiten des Verzichts auf staatliche und therapeutische Gewaltanwendung sowie über die Grenzen traditioneller psychiatrischer Therapien an. Grundlage dafür ist der Dialog.
5. Der Verband orientiert seine Mitglieder auf Möglichkeiten zur Vorbeugung psychischer Krisen unter dem Aspekt eines weitgehenden Verzichts auf den Einsatz von Psychopharmaka. Hier fordert er staatliche Maßnahmen zur Verbesserung der komplementären Versorgungsstrukturen und zur wissenschaftlichen Erforschung von psychischen Erkrankungen mit dem Ziel, die Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und sozialen Leben der Betroffenen zu ermöglichen.
6. Der Verband setzt sich ein für eine gleichberechtigte Teilnahme Psychiatrie-Erfahrener an gesundheitspolitischen Gremien und strebt eine adäquate politische Partizipation von Betroffenen an.

### § 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### § 4: Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch Mitgliederbeiträge, Spenden, öffentliche und sonstige Zuwendungen.

### § 5: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die Psychiatrie-PatientIn war oder ist und die Ziele des Verbandes bejaht und unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den jeweiligen Vorstand bzw. an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der/die AntragstellerIn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die darüber zu entscheiden hat.
5. Jedes Mitglied des Bundesverbandes ist zugleich Mitglied des Landesverbandes. Ausschließliche Mitgliedschaft im Landesverband ist möglich.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss:
  - a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des jeweiligen Vorstandes erfolgen. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
  - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag ohne Begründung länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
  - c) Der Vorstand kann ferner ein Mitglied, das den Zwecken des Verbandes zu wider handelt, mit sofortiger Wirkung ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit Begründung mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6: Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

## § 7: Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, der Vorstand dies für nötig hält oder wenn die Einberufung von 10 % der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

## § 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Festlegung der Aufgaben für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr
  - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung des jährlichen Verbandshaushaltes, der vom Vorstand aufgestellt wurde
  - e) die Wahl eines Kassenwartes, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
  - f) die Entlastung des Vorstandes
  - g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge durch eine Beitragsordnung
  - h) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes
  - i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen.

3. Jedes Mitglied des Verbandes ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden, die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu bestätigen.

#### § 10: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen je zwei den Verein gemeinschaftlich im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er wird für zwei Jahre gewählt. Er kann von der Mitgliederversammlung um zwei weitere Mitglieder erweitert werden.
2. Der Vorstand vertritt den Verband nach außen.
3. Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) Aufstellung und Abwicklung des Jahreshaushaltes und Feststellung der Jahresrechnungen
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung
  - c) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
  - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - e) Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Einladung und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes.
4. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 11: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12: Rechnungsprüfung

1. Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
2. Die RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Rechnungsprüferinnen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

#### § 13: Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

2. Satzungsänderungen, die von Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 14: Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Dachverband Gemeindepsychiatrie CV. in Bonn zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken mit ähnlichen Zielsetzungen zu verwenden hat.